

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Bebauungsplan Klinik Meissenberg, Plan Nr. 7512, 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2810.2 vom 29. August 2023

Wir verweisen auf den Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2810, 1. Lesung, vom 11. April 2023.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zum Bebauungsplan Klinik Meissenberg, Plan Nr. 7512, 2. Lesung.

I Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat den Bebauungsplan Klinik Meissenberg am 4. Juli 2023 in 1. Lesung beraten. Die Unterlagen sind von Donnerstag, 13. Juli 2023, bis und mit Freitag, 11. August 2023, öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt des Kantons Zug am 13. Juli 2023 publiziert worden.

Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen. Der Bebauungsplan Klinik Meissenberg, Plan Nr. 7512, kann somit dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet werden.

II Antrag

Wir beantragen Ihnen,
– den Bebauungsplan Klinik Meissenberg, Plan Nr. 7512, festzusetzen.

Zug, 29. August 2023

André Wicki
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- BEI1: Beschlussentwurf
- BEI2: Situationsplan Bebauungsplan Klinik Meissenberg, Plan Nr. 7517, Stand 1. öffentliche Auflage
- BEI3: Bestimmungen Bebauungsplan Klinik Meissenberg, Stand 1. öffentliche Auflage

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Bebauungsplan Klinik Meissenberg, Plan Nr. 7512; Festsetzung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2810 vom 11. April 2023 (1. Lesung) und Nr. Vorlage-Nr. vom Datum (2. Lesung):

1. Der Bebauungsplan Klinik Meissenberg, Plan Nr. 7512, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung einmal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Roman Burkard
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)